

**Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags**

**I. am 25. März 2018 im Stadtteil Malsheim**

**II. am 07. Oktober 2018 in der Gesamtstadt Renningen**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 29.01.18 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Verkaufsoffener Sonntag**

- (1) Aus Anlass des „Malsheimer Ostermarktes“ dürfen in der Stadt Renningen im Stadtteil Malsheim die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 25.03.2018, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des „Renninger Herbstmarktes“ dürfen in der Gesamtstadt Renningen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 07.10.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Renningen, 29.01.18

gez.

Wolfgang Faißt  
Bürgermeister